



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Lottstetten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)¹.

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern aber nicht mehr als 3.000 Einwohnern 12.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratender Ausschuss

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

1.1 Finanzausschuss

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss ist zuständig für allgemeine und besondere Finanzierungsmaßnahmen.
- (2) Der Finanzausschuss unterbreitet seine Gutachten und Empfehlungen dem Gemeinderat.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen über Kindergartenpersonal, Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern, Auszubildenden, Praktikanten u. a. in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 Kindergartenangelegenheiten, solange sie nicht haushaltsrelevant sind;
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
 - 2.11 Vermietungen und Verpachtungen der gemeindeeigenen Wohnungen und Ladenlokale;
 - 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
 - 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes;
 - 2.16 die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie die Anlage des gemeindlichen Geldvermögens; Kreditaufnahmen sind dem Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis zu geben;

- 2.17 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau;
- 2.18 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer;
- 2.19 die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis 1.000 €;
- 2.20 Die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, im Rahmen der vorhandenen Deckungsmittel bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- (3) Aufgaben, die an sich in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister vor dem Gemeinderat zur Entscheidung bringen, wenn er es für zweckmäßig hält;

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung in der vom Gemeinderat bei der Wahl bestimmten Reihenfolge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.2005 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 24.04.2013



Jürgen Link